

Satzung

über die Erhebung von ~~Gebühren~~ Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree

Auf der Grundlage von §§ 131,5 3 Abs. 1 und § 29 28 Abs. 2 Nr. 9 ~~der Landkreisordnung für das Land Brandenburg der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf)~~ in Verbindung mit §§ 22, 23 und 90 Abs. 1 Nr. 3 ~~und Abs. 2 und 2a~~ des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 1 ~~des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 10.12.2008~~ Gesetz v. 28.10.2015 (BGBl S. 1802), sowie § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) Brandenburg und §§17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oder- Spree in seiner Sitzung am ~~24. Juni 2009~~ 30. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ~~Präambel~~ Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von ~~Gebühren~~ Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten ~~Tagespflegepersonen~~ Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die ~~Tagespflegeperson~~ Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete ~~Tagespflegeperson~~ Kindertagespflegeperson vermittelt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2 ~~Gebührenpflicht~~ Beitragspflicht

- (1) Der Landkreis Oder- Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege Elternbeiträge ~~in Form von Gebühren~~.
- (2) ~~Gebührenpflichtig~~ Beitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung als Personensorgeberechtigte, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die ~~Gebührenpflicht~~ Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. *Darin kann eine Eingewöhnungszeit im Umfang von 2 Wochen bis zu 30 h/ Woche eingeschlossen sein.* Die ~~Gebührenschuld~~ Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagespflege ist für jeden ~~Betreuungstag~~ Tag genau die anteilige Monatsgebühr der anteilige Monatsbeitrag zu zahlen.

- (4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 ~~Monatsgebühren~~ *Monatsbeiträge* verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der ~~gebührenfreie~~ *beitragsfreie* Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere ~~Freizeiten~~ *Zeiten der Tagespflegeperson der Nichtbetreuung*.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von ~~über~~ *mindestens* 4 Wochen die Kindertagespflege nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann die ~~Gebühr~~ *der Beitrag* auf Antrag erlassen werden.
- ~~(6) Für die Eingewöhnung des Kindes werden keine Gebühren erhoben.~~
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/ *Eltern* Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird ~~eine Gebühr~~ *ein Beitrag* nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der ~~Gebühren~~ *Beiträge*

- (1) Die ~~Gebühren~~ *Beiträge* sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der ~~Gebühren~~ *Beiträge* richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch ~~Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,~~
 - a) Elterngeld, *soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt*
 - ~~Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Pflegegeld),~~
 - b) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - ~~Wohngeld,~~
 - c) Unterhaltsleistungen ~~nach dem Unterhaltsgesetz~~ an das Kind, *welches in Kindertagespflege betreut wird*
- (4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden nicht berücksichtigt
 - a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
 - b) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c) Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - ~~die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz~~
- (5) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen
 - a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetz nicht überschreiten,
 - e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte

- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- (8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des ~~Gebührenpflichtigen~~ *Beitragspflichtigen* lebende Personen.
- (9) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind *im Haushalt* einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein *Freibetrag* abgesetzt, *der sich aus der Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abzüglich des Kindergeldes abgesetzt errechnet.*
- (10) *Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII zahlen die Mindestbeiträge.*

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der ~~Gebührenfestsetzung und -erhebung~~ *Beitragsfestsetzung und -erhebung* erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des **laufenden Kalenderjahres** in Betracht:
 - monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
 - ~~Lohnsteuerkarte~~ bzw. Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
 - ~~Arbeitslosengeldbescheinigung~~ *Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,*
 - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
 - ~~Bescheide über Kindergeld und Wohngeld,~~
 - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.
- (3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich
 - der Betriebsausgaben,
 - den Vorsorgeaufwendungen,
 - der Einkommenssteuer,
 - der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von ei-

ner Einkommenselbststeinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 5 Festsetzung der ~~Gebühren~~ Beiträge

- (1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich ~~die Gebühr der Beitrag~~ nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. ~~Die Gebühr~~ Der Beitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die in der Anlage I enthaltenen ~~Gebühren~~ Beiträge gelten für das jeweils erste Kind in Kindertagespflege. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, das in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich ~~die Gebühr der Beitrag~~ auf 80 v.H.
- (3) ~~Die Gebühren~~ Der Beitrag werden ~~wird~~ im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII die §§ 82- 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.
- (5) Sofern die ~~Gebührenpflichtigen~~ Beitragspflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (6) Werden die ~~Gebühren~~ Beiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Kindertagespflege zurückgenommen werden.
- (7) Nicht gezahlte ~~Gebühren~~ Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (8) Zusätzlich zu den ~~Gebühren~~ Beiträgen für die Kindertagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von ~~1,50 €~~ 1,70 €/ Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der ~~Gebühren~~ Beiträge

Die ~~Gebühren~~ Beiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7 Änderung der ~~Gebühren~~ Beiträge

- (1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zum festgesetzten Beitrag, wird ~~die der zu entrichtende Gebühr Beitrag~~ durch neuen Bescheid festgesetzt.

§ 8 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

- (1) Die Satzung tritt am ~~01.08.2009~~ 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom ~~31.01.2007~~ 01.08.2009 (~~Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree Nr.1 vom 16.02.2007, Beschluss Nr. 080/ 2006~~) außer Kraft.

Beeskow, ...

M. Zalenga
Landrat